

Erläuterungen zur Statutenrevision an der GV vom 10. Juni 2023

Traktandum [8.]: Partielle Statutenrevision (Anpassung an das revidierte Aktienrecht)

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung der bisherigen Art. 4, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18 und 21 sowie Einfügung der neuen Art. 9 und Art. 10 (wodurch sich die nachfolgende Nummerierung der nachfolgenden Artikel entsprechend verschiebt).

Begründung: Diese Anpassungen erfolgen zur Umsetzung der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen. Sie betreffen hauptsächlich die Einberufung und Traktandierung zur Generalversammlung, die Flexibilisierung hinsichtlich des Tagungsorts und der elektronischen Mittel für die Generalversammlung sowie Präzisierungen zu den Aufgaben der Generalversammlung sowie des Verwaltungsrats. Bei der Formulierung der Anpassungen haben wir uns an den Empfehlungen des Handelsregisteramts des Kantons Zürich orientiert.

Erläuterungen zu den Anpassungen in den einzelnen Artikeln der Statuten:

- Art. 4: Streichung der Möglichkeit der Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien, da der Gebrauch von Inhaberaktien stark eingeschränkt worden ist (Art. 622 Abs. 1bis OR).
- Art. 6: Anpassung des Katalogs der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung an die zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Art. 698 OR.
- Art. 7 Abs. 3: sprachliche Präzisierung zum Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen gemäss Art. 699 Abs. 3 Ziff. 2 OR (keine inhaltliche Änderung).
- Art. 8 Abs. 2 und Abs. 7: Vereinfachung der Modalitäten für die Einberufung der Generalversammlung gemäss den neuen Formulierungen in Art. 699a OR und Art. 700 Abs. 1 OR (Einladung und Hinweis auf Auflage der Berichte muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen).
- Art. 8 Abs. 3: Senkung der erforderlichen Beteiligung für die Geltendmachung des Traktandierungsrecht von bisher 10% auf neu 5% gemäss Art. 699b Abs. 1 Ziff. 2 OR.
- Art. 8 Abs. 4: Anpassung an neuen Gesetzestext; die bisherige "Sonderprüfung" heisst nun "Sonderuntersuchung" gemäss Art. 697c ff. OR.
- Art. 8 Abs. 5: Rein sprachliche Anpassung, damit die Formulierung mit den neuen Art. 9 und Art. 10 wieder übereinstimmt (dazu nachfolgend).
- Art. 8 Abs. 6: Neu kann ein Generalversammlungsbeschluss bei Bedarf auch über eine schriftliche oder elektronische Zustimmung der Aktionäre erfolgen, sofern kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt (Art. 701 Abs. 3 OR).
- Art. 9: Gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen kann eine Generalversammlung – unter Bereitstellung der entsprechenden Übertragungsmöglichkeiten – auch an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt werden und können die nicht vor Ort anwesenden Aktionäre ihre Rechte allenfalls auch auf elektronischem Weg ausüben; das gilt aber nur, wenn der Verwaltungsrat das ausdrücklich vorsieht (Art. 701a und Art. 701c OR).

- Art. 10: Gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen kann eine Generalversammlung auch rein virtuell (d.h. nur mit elektronischen Mitteln) durchgeführt werden (Art. 701d OR).
- Art. 11 bis Art. 23: Aufgrund der Einfügung der neuen Art. 9 und Art. 10 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel entsprechend.
- Art. 12 Abs. 2: Grundsätzlich muss eine Vertretungsvollmacht schriftlich ausgestellt sein, d.h. ein Vertreter muss sich mit einer im Original unterzeichneten Vollmacht ausweisen. Der Verwaltungsrat soll gestützt auf den neuen Art. 689a Abs. 4 OR das Recht zu mehr Flexibilität erhalten, indem er etwa anordnen könnte, dass auch das Vorweisen einer Kopie der unterzeichneten Vollmacht genügt.
- Art. 13: Nachdem der gesetzliche Katalog der Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr in Art. 704 OR erweitert wurde, kann die bisherige Aufzählung in den Statuten aufgrund des Verweises auf das Gesetz entsprechend gekürzt werden, d.h. die Streichung bedeutet keine materielle Änderung.
- Art. 16: Anpassung des Katalogs der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben in Abs. 1 sowie der Delegationsnorm in Abs. 2 an den ergänzten Art. 716a OR.
- Art. 19: Vereinfachung der Bestimmung zur Revisionsstelle, da dies ohnehin gesetzlich ausführlich geregelt ist – keine materielle Änderung.
- Art. 20: Anpassung des Verweises auf die aktuellen Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts.
- Art. 23: Erleichterung der Kommunikation, indem auch Zustellungen per E-Mail zugelassen werden.

Traktandum [9.]: Einführung eines Kapitalbands (neuer Art. 3b der Statuten)

Antrag des Verwaltungsrats: Einführung eines Kapitalbands mit einer Untergrenze von Fr. 1'402'500 (bisherige Höhe des Aktienkapitals) und einer Obergrenze von Fr. 1'905'600.

Begründung: Der Verwaltungsrat soll ermächtigt werden, das Aktienkapital jederzeit bis zum 10. Juni 2028 durch Ausgabe von maximal 1'667 Namenaktie à nominal Fr. 300.- um höchstens Fr. 500'100 zu erhöhen. Das erlaubt eine flexible Kapitalanpassung in den nächsten fünf Jahren. Die Bedingungen hierfür richten sich nach dem neuen Art. 3b der Statuten. Die bereits bestehenden Vorschriften zum bedingten Kapital in Art. 3a der Statuten gelten weiterhin unverändert.